

Einrichtungsbezogene IMPFLICHT¹ in der fpA

**Bitte stets im jeweiligen Praxisbetrieb anfragen, welche Vorgaben aktuell gelten.
Der Nachweis ist auf Verlangen ausschließlich dem Praxisbetrieb vorzulegen.**

Impfpflicht ab dem SJ 2022/23 gilt für:

- **Alle gesundheitlichen Einrichtungen** (Krankenhäuser, Reha, Kliniken, Praxen, Heime, Rettungsdienste, Sozialpädagogische Zentren, in allen Dienstleistungsbetrieben, die Kontakt mit pflegebedürftigen, älteren oder behinderten Menschen haben)
- **Alle weiteren Einrichtungen**, deren Hausrecht eine Impfverpflichtung vorgibt. Damit ist unter Umständen auch der Zugang zu Einrichtungen der praktischen Ausbildung außerhalb der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Ungeimpfte nicht möglich.

Für alle ungeimpften Schülerinnen und Schüler gilt:

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht bereit sind, sich impfen zu lassen, eine Impfung nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist und der Zugang zum Praktikumsbetrieb aus o. g. Gründen nicht möglich ist, liegt es in deren Verantwortung, sich selbst alternative Praxiseinsatzstellen zu suchen, welche auch Ungeimpften Zutritt gewähren. Wird der Schule gegenüber nicht innerhalb der Frist von vier Wochen eine geeignete, alternative Praktikumsstelle benannt, so wird nach § 13 der FOBOSO das Schulverhältnis beendet, nachdem ein Schüler dauerhaft gehindert ist, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten. Die Schule kann die Zustimmung der vorgeschlagenen alternativen Praxisstelle verweigern, sofern die neue Einrichtung aus organisatorischen Gründen nicht mit einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb vereinbar ist. In jedem Fall sind versäumte Praktikumszeiten nachzuholen.

¹ Betrifft alle derzeitig aktuellen Impfungen, z.B. Covid19, Hepatitis, etc.